

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Biologie  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 26. April 2011**

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 219 / Nr. 41)

**zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 10. April 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 5a Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr-/Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Bachelorprüfung**

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Geltungsbereich
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage:** Studienplan

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Biologie wird durch d

(3) as Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Biologie hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung qualifizierte.

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder mindestens vier Jahre lang belegtes Schulfach an einer weiterführenden Schule oder einen englischen Sprachtest.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang Biologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Masterprüfungsordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Biologie verleiht die Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.

### **§ 4**

#### **Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Biologie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester. Im Teilzeitstudium beträgt die individualisierte Regelstudienzeit 5 Studienjahre bzw. 10 Semester.<sup>ii</sup>

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausge-  
wogenen Verhältnis stehen.

**§ 5a<sup>iii</sup>  
Wechsel zwischen Vollzeit- und  
Teilzeitstudiengang**

Der Wechsel zwischen dem Vollzeit- und dem Teilzeitstu-  
diengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefris-  
ten möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fach-  
semester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

**§ 6  
Mentoring**

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des  
Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät für Biolo-  
gie teilzunehmen.

(2) Ziel des Mentoring-Programms ist der Erwerb und  
Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem  
komplexen Umfeld, d.h. Organisationsabläufe selbständig  
zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv  
in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche  
Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu ent-  
wickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu  
erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Dar-  
über hinaus soll das Mentoring-Programm den Einstieg in  
die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung  
an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu  
Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netz-  
werken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums  
durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-  
Programm der Fakultät für Biologie eine Mentorin oder ein  
Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann  
gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht  
aus mehreren Veranstaltungen, die studienbegleitend  
durchgeführt werden. Die Veranstaltungsangebote wer-  
den durch die Koordinationsstelle veröffentlicht. Die Koor-  
dinationsstelle berichtet dem Fakultätsrat jährlich über das  
Mentoring und macht dem Fakultätsrat gegebenenfalls  
Vorschläge zur Änderung des Mentorings.

**§ 7  
Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan  
(§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbind-  
liche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lern-  
formen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der  
Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Emp-  
fehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums  
innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch  
ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im  
Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben  
enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch  
detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwer-  
benden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen,  
der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Cre-  
dits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und  
Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und  
unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans  
an diesen anzupassen.

**§ 8  
Lehr-/Lernformen**

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie gibt es folgende  
Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zu-  
sammenhängende Darstellung von Grund- und Spezial-  
wissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Ein-  
übung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng  
umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäfti-  
gung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteili-  
gung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages  
zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder  
in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären  
wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offe-  
nen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden  
eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch  
darzustellen und die Studierenden mit den experimentel-  
len Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei  
sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle  
Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer  
und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante  
und organisierte, eigenständige Bearbeitung von The-  
menstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das  
Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst.  
Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektor-  
ganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem  
Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Pro-  
jektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellun-  
gen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und prä-  
sentiert.

**§ 9**  
**Zulassungsbeschränkungen für einzelne  
Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Biologie oder Medizinische Biologie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Biologie oder Medizinische Biologie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Biologie kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 10<sup>iv</sup>**  
**Studienumfang nach dem European Credit Transfer  
System (ECTS)**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen dabei 60 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b. Auf die Module E1 - E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 18 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
  - E1: Schlüsselqualifikationen: 6 Credits

- E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 Credits

- E3: Studium Liberale: 6 Credits.

c. Auf die fachspezifischen Module entfallen bei einer Summe von 180 Credits 150 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

**§ 11**  
**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelorstudiengang Biologie beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durch-

führen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

## § 12

### Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Bachelorstudiengangs Biologie an

der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

### § 13

#### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Bachelorprüfung

### § 14

#### Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a. in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und darüber hinaus unbeschadet der Regelung des § 48 Abs. 5 Satz 3 HG sowie § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG in Verbindung mit § 48 Abs. 5 S. 2 bis 4 nicht beurlaubt ist,
- b. sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c. über die nach der Prüfungsordnung geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a. die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,

b. die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder

c. die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

### § 15<sup>v</sup>

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis

- des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und
- des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfung oder
2. schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Portfolioprfungen oder
3. als Vortrag, Referat, Präsentation oder Antestat oder
4. als Kombination der Prüfungsformen 1. - 3. erbracht werden.

(7) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu Prüfungen

und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(8) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 16**

#### **Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die Studierende oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 17**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten gearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 180 Minuten. Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Prüfungsleistungen in Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 19<sup>vi</sup> Weitere Prüfungsformen**

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Antestate und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 bis 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Portfolioprüfungen, Vorträge, Antestate oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

#### **§ 20<sup>vii</sup> Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Biologie abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 140 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für

Biologie gestellt und betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.<sup>viii</sup>

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zuzüglich einfach in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

Die Bachelorarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.



(11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstprüfung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Bachelor Biologie maßgeblich beteiligt ist.

(12) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(13) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### § 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten nicht bestandenen Wiederholung der Prüfung einmalig im Bachelorstudium einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Durchführung einer solchen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Klausurergebnisses ein Antrag im Prüfungswesen zu stellen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei gleichberechtigten vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüferinnen/Prüfern vorgenommen. Die Ergänzungsprüfung findet frühestens 4 Wochen und spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses statt; der Prüfungstermin wird in Absprache der

beiden Prüfer festgelegt und dem Prüfling mitgeteilt. Die Ergänzungsprüfung hat eine Dauer von 20 Minuten. Die Note kann entweder bestanden (4,0) oder nicht bestanden (5,0) lauten. Das Ergebnis wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten und unmittelbar im Anschluss dem Prüfling bekanntgegeben.<sup>ix</sup>

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

### § 23

#### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 7 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder eingetragenen

Lebenspartner oder er die Ehefrau oder eingetragene Lebenspartnerin oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 24

#### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17- 19 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

### § 25

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Note (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel  
noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher  
Mängel den Anforderungen nicht mehr  
genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen  
und/oder Prüfern bewertet, errechnen sich die Noten aus  
dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bil-  
dung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter  
dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden  
ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausrei-  
chend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist  
endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausrei-  
chend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmög-  
lichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist  
bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehens-  
grenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen  
Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat.  
Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durch-  
schnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals  
an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Pro-  
zent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu be-  
rücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Besteh-  
ensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante An-  
zahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine  
nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der  
Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung be-  
standen, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0)  
ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren  
wird die Zuteilung der Noten wie folgt geregelt: Wenn die  
Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese  
eine geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgren-  
ze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger  
als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger  
als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger  
als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger  
als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger  
als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger  
als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger  
als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger  
als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Pro-  
zent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen  
Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige  
Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note  
5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-  
Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile  
entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach  
dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die Vorhergehenden  
Ausführungen entsprechend.

## § 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul  
zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung  
mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet  
wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prü-  
fungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die er-  
zielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung  
aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung  
bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel  
der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade  
Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der  
Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits,  
dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des  
Moduls.

## § 27 \* Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits  
gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen werden bei der Berechnung der  
Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter  
dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden

ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10 %
- B „Bestanden“ – die nächsten 25 %
- C „Bestanden“ – die nächsten 30 %
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

### § 28 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierende oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

### § 29 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,

- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gem. § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

### § 30 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 31

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### § 32

##### Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 33

##### Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

#### § 33<sup>xi</sup>

##### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 26.04.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 219 / Nr. 41), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 06.01.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 21 / Nr. 6), beenden. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

#### § 34

##### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 17.03.2011.

Duisburg und Essen, den 26. April 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1

Studienplan für den Bachelorstudiengang Biologie <sup>xii</sup>

Fachsemester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Notenrelevante Prüfungen	Anzahl der notenrelevanten Prüfungen je Modul
1	Bio-BA-1 Allgemeine Biologie (Teil 1)	5	1.1 Stellung der Biologie in den Naturwissenschaften 1.2 Einführung in die Zellbiologie	2 3	X X		VO VO	2 2	Grundlagen Grundlagen	keine keine	keine Klausur Klausur	1
1	Bio-BA-2 Botanik (Teil 1)	6	2.1 Einführung in die Botanik Teil 1 2.2 Einführung in die Botanik Teil 2 2.3 Allgemeine Botanik	3 1 2	X X X		VO VO ÜB	2 1 2	Grundlagen Grundlagen Grundlagen	keine keine keine	gemeinsame Klausur Antestate	2
1	Bio-BA-3 Physik (inkl. E2)	6	3.1 Physik für Biologen	4	X		VO	3	Grundlagen	keine	Klausur mit 3.2	1
1	Bio-BA-4 Allgemeine Methoden in der Biologie	8	4.1 Allgemeine Methoden in der Biologie 4.2 Praktikum zu den Allgemeinen Methoden in der Biologie	3 5	X X		VO PR	2 3	Grundlagen Grundlagen	keine keine	gemeinsame Klausur	1
1	Bio-BA-5 E1*	6	selbstbestimmbar	verschieden		X	VO/ÜB/SE	unterschiedlich	Ergänzungsbe- reich	keine	keine Noten	0
2	Bio-BA-6 Zoologie	12	6.1 Einführung in die Zoologie 1 6.2 Einführung in die Zoologie 2 6.3 Übungen zur allgemeinen Zoologie 6.4 zoologische Übungen zur Biodiversität (mit Exk.-Anteil)	3 1,5 3 4,5	X X X X		VO VO ÜB ÜB	2 1 2 4	Grundlagen Grundlagen Grundlagen Grundlagen	keine keine keine keine	gemeinsame Klausur	1

(Fortsetzung)

Fachsemester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Notenrelevante Prüfungen	Anzahl der notenrelevanten Prüfungen je Modul
2	Bio-BA-7 Botanik (Teil 2)	6	7.1 Botanische Übungen zur Biodiversität (mit Exkursionsanteil)	6	X		ÜB	4	Vertiefung	keine	Klausur	1
2	Bio-BA-8 Bioinformatik	3+4	8.1 Bioinformatik	2	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			8.2 Bioinformatik Übung	1	X		ÜB	1	Grundlagen	keine		
2	Bio-BA-9 Chemie (inkl. E2)	8	9.1 Allgemeine Chemie	4	X		VO	4	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			9.2 Praktikum zur Allgemeinen Chemie	4	X		PR	3	Grundlagen	keine		
2	Bio-BA-3 Physik (inkl. E2)	6	3.2 Physikpraktikum für Biologen	2	X		PR	2	Grundlagen	keine	Klausur mit 3.1	1
3	Bio-BA-10 Mathematik	6	10.1 Statistik für Naturwissenschaftler	2	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			10.2 Statistik für Naturwissenschaftler	4	X		Ü	2	Grundlagen	keine		
3	Bio-BA-11 Genetik	8	11.1 Einführung in die Genetik	3	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			11.2 Übungen mit Seminar zur Genetik	5	X		ÜB/SE	3	Grundlagen	keine		
3	Bio-BA-12 Populationsgenetik	5	12.1 Populationsgenetik	3	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			12.2 Populationsgenetik	2	X		SE	1	Grundlagen	keine		
3	Bio-BA-13 Biochemie	8	13.1 Einführung in die Biochemie	3	X		VO	2	Grundlagen	Modul Bio-BA-4	gemeinsame Klausur und Protokolle aus 11.2	2
			13.2 Übungen zur Biochemie	5	X		ÜB/PR	3	Grundlagen	Modul Bio-BA-4		
3	Bio-BA-17 E3*	3	selbstbestimmbar	verschieden		X	VO/ÜB/SE	unterschiedlich	Ergänzungsbe- reich E3	keine	keine Noten	0
4	Bio-BA-14 Molekularbiologie	8	14.1 Einführung in die Molekularbiologie	3	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			14.2 Übungen zur Molekularbiologie	5	X		ÜB/SE	3	Grundlagen	keine		
4	Bio-BA-15 Ökologie und Evolutionsbiologie**	11	15.1 Ökologie	3	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	3
			15.2 Evolutionsbiologie	2	X		VO	1	Grundlagen	keine		
			15.3 Einführung in die Entwicklungsbiologie	3	X		VO	2	Grundlagen	keine	Klausur	
			15.4 Übungen zur Ökologie	3		X	ÜB/SE	2	Grundlagen	keine	Klausur	
			15.5 Übungen zur Entwicklungs- und Evolutionsbiologie	3		X	ÜB/SE	2	Grundlagen	keine	Klausur	

(Fortsetzung)

Fachsemester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Notenrelevante Prüfungen	Anzahl der notenrelevanten Prüfungen je Modul
4	Bio-BA-16 Physiologie	8	16.1 Physiologie	3	X		VO	2	Grundlagen	keine	gemeinsame Klausur	1
			16.2 Übungen zur Physiologie	5	X	ÜB/SE	3	Grundlagen	keine			
4	Bio-BA-17 E3*	3	selbstbestimmbar	verschieden		X	VO/ÜB/SE	unterschiedlich	Ergänzungsbereich E3	keine	keine Noten	0
<b>Optionalen Bereich***</b>		<b>30</b>	<b>3 Module wählbar</b>									
5	Bio-BA-18 Wahlpflichtmodul 1	10	Veranstaltungen WP 1	10		X	VO/SE/PR	6	Vertiefung WP	80 Credits	verschieden	1-2
5	Bio-BA-19 Wahlpflichtmodul 2	10	Veranstaltungen WP 2	10		X	VO/SE/PR	6	Vertiefung WP	80 Credits	verschieden	1-2
5	Bio-BA-20 Wahlpflichtmodul 3	10	Veranstaltungen WP 3	10		X	VO/SE/PR	6	Vertiefung WP	80 Credits	verschieden	1-2
6	Bio-BA-21 Praktika****	18	21.1 Orientierungspraktikum	8		X	PR	4	Vertiefung	130 Credits	Protokoll	2
			21.2 Vertiefungspraktikum	10		X	PR	6	Vertiefung	140 Credits	Laborarbeit	
6	Bio-BA-22 Bachelorarbeit	12	22.1 Bachelorarbeit	12		X	PR		Vertiefung	140 Credits	Bachelorarbeit	1

\*Im E1- und E3-Bereich sind Veranstaltungen im Umfang von 6 bzw. 6 Credits zu absolvieren.

\*\*Im Modul Ökologie und Evolutionsbiologie ist neben den Vorlesungen eine der Übungsveranstaltungen zu absolvieren.

\*\*\*Im optionalen Bereich sind drei aus den im aktuellen Modulhandbuch angegebenen Wahlpflichtmodulen im Umfang von je 10 Credits zu absolvieren.

\*\*\*\*Beim Orientierungs- und Vertiefungspraktikum kann aus mehreren Angeboten gewählt werden.



**Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelor Biologie Teilzeitstudium<sup>xiii</sup>**

	SWS	Cr
<b>1. Semester (14 Credits)</b>		
<b>Allgemeine Biologie (Teil 1)</b>		<b>5</b>
VO2 Stellung der Biologie in den Naturwissenschaften	2	2
VO2 Einführung in die Zellbiologie	2	3
<b>Botanik (Teil 1)</b>		<b>6</b>
VO2 Einführung in die Botanik Teil I	2	3
VO1 Einführung in die Botanik Teil II	1	1
ÜB2 Allgemeine Botanik	2	2
<b>Physik (inkl. E2)</b>		<b>3</b>
VO2 Physik für Biologen	4	3
<b>2. Semester (18 Credits)</b>		
<b>Botanik (Teil 2)</b>		<b>6</b>
ÜB Botanische Übungen zur Biodiversität (mit Exkursionsanteil)	4	6
<b>Physik (inkl. E2)</b>		<b>2</b>
ÜB/PR Physikpraktikum für Biologen	2	2
<b>Chemie:</b>		<b>7</b>
VO Allgemeine Chemie	4	4
PR Praktikum zur Allgemeinen Chemie	4	3
<b>E1 Sprach und weitere Schlüsselqualifikationen</b>	4	<b>3</b>
<b>3. Semester (16 Credits)</b>		
<b>Allgemeine Methoden in der Biologie:</b>		<b>8</b>
VO Allgemeine Methoden in der Biologie	2	3
PR Praktikum zu den Allgemeinen Methoden in der Biologie	3	5
<b>Genetik:</b>		<b>8</b>
VO Einführung in die Genetik	2	3
ÜB/SE Übungen mit Seminar zur Genetik	3	5
<b>4. Semester (18 Credits)</b>		
<b>Zoologie</b>		<b>12</b>
VO Einführung in die Zoologie I	2	3
VO Einführung in die Zoologie II	1	1,5
ÜB Übungen zur allgemeinen Zoologie	2	3
ÜB Zoologische Übungen zur Biodiversität (mit Exkursionsanteil)	4	4,5
<b>Bioinformatik:</b>		<b>3</b>
VO Bioinformatik	2	2
ÜB Bioinformatik	1	1
<b>E1 Sprach und weitere Schlüsselqualifikationen</b>	4	<b>3</b>
<b>5. Semester (16 Credits)</b>		
<b>Populationsgenetik:</b>		<b>5</b>
VO Populationsgenetik	2	3
SE Populationsgenetik	1	2

<b>Biochemie:</b>		<b>8</b>
VO Einführung in die Biochemie	2	3
SE/ÜB Übungen zur Biochemie	3	5
<b>E3 Sprach- und Schlüsselqualifikationen</b>		<b>3</b>
<b>6. Semester (16 Credits)</b>		
<b>Molekularbiologie:</b>		<b>8</b>
VO Einführung in die Molekularbiologie	2	3
SE/ÜB Übungen zur Molekularbiologie	3	5
		<b>8</b>
VO Physiologie	2	3
SE/ÜB Übungen zur Physiologie	2	5
<b>7. Semester (16 Credits)</b>		
<b>Statistik für Naturwissenschaftler:</b>		<b>6</b>
VO Statistik für Naturwissenschaftler	2	2
ÜB Statistik für Naturwissenschaftler	2	4
<b>Wahlpflichtmodul 1</b>		<b>10</b>
	6	10
<b>8. Semester (14 Credits)</b>		
<b>Ökologie, Entwicklungsbiologie und Evolution</b>		<b>11</b>
VO Ökologie	2	3
VO Evolutionsbiologie	1	2
VO Einführung in die Entwicklungsbiologie	2	3
SE/ÜB Ökologie oder Evolutionsbiologie+Entwicklungsbio	2	3
<b>E3 Studium generale</b>		<b>3</b>
<b>9. Semester (20 Credits)</b>		
<b>Wahlpflichtmodul 2</b>		<b>10</b>
	6	10
<b>Wahlpflichtmodul 3</b>		<b>10</b>
	6	10
<b>10. Semester (30 Credits)</b>		
<b>Praktika</b>		<b>8</b>
Orientierungspraktikum	4	8
Vertiefungspraktikum	6	10
<b>BA Arbeit</b>		<b>12</b>

- 
- i Inhaltsübersicht § 5a neu eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39), in Kraft getreten am 13.04.2018
  - ii § 5 Abs. 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39), in Kraft getreten am 13.04.2018
  - iii § 5a neu eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39), in Kraft getreten am 13.04.2018
  - iv § 10 Abs. 3 zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 11.07.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 505 / Nr. 67), in Kraft getreten am 14.07.2016
  - v § 15 Abs. 6 geändert, neuer Abs. 7 eingefügt; bisheriger Abs. 7 wird Abs. 8; bisheriger Abs. 8 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 497 / Nr. 57), in Kraft getreten am 01.10.2012 (s. auch Hinweise unter Art. II der Änderungsordnung)
  - vi § 19 geändert durch erste Änderungsordnung vom 10.04.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 497 / Nr. 57), in Kraft getreten am 01.10.2012 (s. auch Hinweise unter Art. II der Änderungsordnung)
  - vii § 20 Abs. 2 und 4 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 06.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 21 / Nr. 6), in Kraft getreten am 14.01.2015
  - viii § 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 neu gefasst und Satz 4 gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39), in Kraft getreten am 13.04.2018
  - ix § 21 Abs. 3 neu eingefügt, bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39), in Kraft getreten am 13.04.2018
  - x § 27 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 06.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 21 / Nr. 6), in Kraft getreten am 14.01.2015
  - xi § 33 Satz 1 geändert und neu Satz 2 und 3 hinzugefügt durch vierte Änderungsordnung vom 11.07.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 505 / Nr. 67), in Kraft getreten am 14.07.2016
  - xii Anlage 1/Studienplan neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 11.07.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 505 / Nr. 67), in Kraft getreten am 15.07.2016
  - xiii Anlage 2/Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium Biologie B.Sc. angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.04.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 179 / Nr. 39), in Kraft getreten am 13.04.2018